

Gesellschaftsvertrag
der
Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige GmbH

Präambel

Kaum eine andere Region Europas verfügt über einen solchen Reichtum an Literatur, Musik, Theater, Bildender Kunst und volkstümlicher Traditionspflege wie die Rhein-Main-Region. Kultur ist für das Rhein-Main-Gebiet nicht nur Standortfaktor, sondern lebendiges Erbe und Ausdruck der täglich erfahrenen Gegenwart unserer Region sowie Basis für Kreativität. In der kulturellen Vielfalt von Frankfurt Rhein-Main spiegeln sich geistige Offenheit und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und den Erscheinungsformen des heutigen Lebens. Sie ist Motor für Experimentierfreude.

Unsere kulturelle Substanz ist lokal in den einzelnen Landkreisen, Städten und Gemeinden fest verankert und findet oft auch überregionale Beachtung.

Frankfurt Rhein-Main ist eine europäische Metropolregion und erstreckt sich von Mainz bis Aschaffenburg und von Limburg/Weilburg bis Darmstadt und an die Bergstraße. Das kulturelle Potential dieser Region braucht einen gemeinsamen Ausdruck und einen internationalen Auftritt. Um diese Ziele noch konsequenter verwirklichen zu können und ein Zeichen für den Willen zur Zusammenarbeit zu setzen, gründen die Städte, Gemeinden und Landkreise die „Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige GmbH“.

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bad Homburg v.d.Höhe.

§ 2
Gesellschaftsgegenstand und Zweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur durch die Schaffung und Durchführung regional, überregional und international bedeutsamer Kulturprojekte und Veranstaltungen. Diese haben den Zweck, das kulturelle Profil

der Gesellschafter und der Region Frankfurt Rhein-Main zu schärfen und herauszuheben.

- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Fortführung und Durchführung bisher beispielhaft veranstalteter und begonnener Projekte wie die Route der Industriekultur, Garten Rhein-Main, Freiheit des Geistes – Geist der Freiheit und weiterer, bisher noch nicht begonnene Kulturprojekte und Veranstaltungen,
 - die Pflege der interkommunalen Zusammenarbeit in Form von Vernetzung, Austausch, Bündelung und Präsentation kultureller Projekte innerhalb der Kulturregion Frankfurt Rhein-Main mit dem Ziel, das Interesse an den vielfältigen Kulturangeboten der Rhein-Main Region zu fördern,
 - die Unterstützung regional und überregional bedeutsamer kultureller Projekte gemeinnütziger Träger und Veranstalter, wobei die Grenze hierfür bei maximal 50 % der Eigenmittel der Gesellschaft liegt,
 - eine übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der lokalen kulturbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,
 - die überregionale und internationale Präsentation der Kulturregion.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen/die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen/Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gesellschafterinnen/Gesellschafter zur Gesamteinwohnerzahl aller Gesellschafterinnen/ Gesellschafter aufgebracht. Stichtag für die Berechnung der

Einwohnerzahl ist der 31. Dezember 2003. Für den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ist eine Sonderregelung getroffen. Dementsprechend übernehmen unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 und 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

a) Stadt Alzenau	eine Stammeinlage von € 200,--
b) Stadt Aschaffenburg	eine Stammeinlage von € 600,--
c) Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	eine Stammeinlage von € 500,--
d) Stadt Bad Nauheim	eine Stammeinlage von € 300,--
e) Stadt Bad Vilbel	eine Stammeinlage von € 300,--
f) Stadt Eschborn	eine Stammeinlage von € 200,--
g) Stadt Frankfurt am Main	eine Stammeinlage von € 6.000,--
h) Stadt Friedberg (Hessen)	eine Stammeinlage von € 250,--
i) Stadt Hanau	eine Stammeinlage von € 800,--
j) Stadt Hattersheim	eine Stammeinlage von € 200,--
k) Hochtaunuskreis	eine Stammeinlage von € 1.600,--
l) Stadt Langen	eine Stammeinlage von € 300,--
m) Main-Kinzig-Kreis	eine Stammeinlage von € 2.900,--
n) Main-Taunus-Kreis	eine Stammeinlage von € 1.700,--
o) Stadt Mainz	eine Stammeinlage von € 1.700,--
p) Gemeinde Niederdorfelden	eine Stammeinlage von € 100,--
q) Kreis Offenbach	eine Stammeinlage von € 2.800,--
r) Stadt Offenbach am Main	eine Stammeinlage von € 1.100,--
s) Stadt Rüsselsheim	eine Stammeinlage von € 550,--
t) Wetteraukreis	eine Stammeinlage von € 1.900,--

- (3) Der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main übernimmt einmalig eine Stammeinlage von € 1.000,--.
- (4) Neben dem Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main können nur Gebietskörperschaften Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden.
- (5) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist unbeschadet der Bestimmung des § 17 GmbHG nur mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter zulässig.

§ 4

Finanzierung der Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter stellen der Gesellschaft die für die Finanzierung ihrer Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt mit Ausnahme des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach einer die Einwohnerzahl der Gesellschafterinnen/Gesellschafter berücksichtigenden einheitlichen Kopfpauschale. Die Festlegung der Pauschale erfolgt einstimmig im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan erfolgt im Rahmen der Gesellschafterversammlung mehrheitlich. Die Pauschale sowie diese Regelung

können nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden. Stichtag für die Berechnung der Einwohnerzahl ist der 31.12. des abgelaufenen Vorjahres. Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Einwohnerzahl am 31.12. eines jeden Jahres fortgeschrieben.

- (2) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Städte Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden oder sind, wird deren Beitrag vom Beitrag der Kreisgesellschafter abgezogen.
- (3) Der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main leistet anstelle der Kopfpauschale seinen Beitrag durch die Bereitstellung von Personal und Sachmitteln, der einstimmig im Wirtschaftsplan festgelegt wird.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauf folgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung (auf höchstens 5 Jahre) bestellt und abberufen werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder durch eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die

Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/er die Gesellschaft allein.

- (3) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates und einer ggf. von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie des Anstellungsvertrags bzw. der Anstellungsverträge.
- (5) Der Geschäftsführung gegenüber vertreten die Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Gesellschaft.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens vierteljährlich - schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten; § 90 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend. Der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist darüber hinaus auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen bei allen Anlässen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main entsendet neben der/dem Oberbürgermeister/in ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat; der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Frankfurt am Main kann sich durch ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Die Landkreise Hochtaunus, Main-Taunus, Main-Kinzig, Offenbach und Wetterau sowie die Städte Offenbach, Bad Homburg v.d. Höhe, Hanau, und Rüsselsheim entsenden je 1 Mitglied in den Aufsichtsrat. Die Stadt Aschaffenburg entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat und wird gemäß Art. 93 Abs. 1 S. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung durch die/den Oberbürgermeister/in oder durch einen von ihr/ihm benannten Vertreter im Aufsichtsrat vertreten. Die Stadt Mainz entsendet die/den Oberbürgermeister/in oder die/den nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zuständige/n Beigeordnete/n oder einen von ihr/ihm zu benennenden Vertreter. Der Planungsverband entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Weitere 4 Mitglieder werden durch die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung untereinander bestimmt. Über die Repräsentanz weiterer neu eingetretener Gesellschafterinnen/Gesellschafter im Aufsichtsrat entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Amtszeit endet mit dem Beschluss der Gesellschafterinnen/Gesellschafter über die Entlastung für das 5. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das

Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates kann durch Gesellschaftsbeschluss verändert werden.

- (4) Der Aufsichtsrat hat zwei Vorsitzende, wovon eine/einer auf Vorschlag der Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main, eine/einer auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung gewählt wird. Das Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wird durch seine Vorsitzenden einberufen. Er kann auch durch die Geschäftsführung im Auftrag der Vorsitzenden einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Sitzungsunterlagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist gilt § 10 (4) Satz 3 entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein/eine Vorsitzender/Vorsitzende anwesend ist.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. § 107 Abs. 2 des AktG über Aufsichtsratsniederschriften gilt für sie sinngemäß.
- (10) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat gibt die Stimme der/des jeweils sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) § 52 Abs. 1 GmbHG ist insoweit abbedungen, als in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich auf Bestimmungen des Aktiengesetzes Bezug genommen wird.
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und insbesondere den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere Empfehlungen über die Vorschläge zur Tagesordnung der Gesellschafterversammlung abgeben.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:
1. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten; ab einem Volumen von mehr als € 100.000,-- bedarf die Maßnahme der Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
 2. der Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen ab einem Betrag von € 50.000,-- jährlich insgesamt;
 3. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, die Gewährung von Krediten, die Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen und Wechseln. Sofern hierbei jeweils der Betrag von € 100.000,-- überschritten wird, bedarf die Maßnahme der Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
 4. der Erlass von Forderungen über € 2.500,--,
 5. die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, deren jährliches Bruttogehalt mehr als € 50.000,-- beträgt;
 6. der Abschluss aller Verträge, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, insbesondere solcher Verträge, durch welche die Gesellschaft auf mehr als ein Jahr gebunden ist.
- (4) Der Aufsichtsrat beauftragt die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch die Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden vom Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen, über die Eckpunkte der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (6) Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können den Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss ermächtigen, weitere Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden und der Geschäftsführung allgemein seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften geben.
- (7) Insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung ihrer Ausführung kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Ausschüsse sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung zugewiesen sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Im übrigen gelten für Ausschüsse die Bestimmungen für den Aufsichtsrat sinngemäß.

§ 10

Die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (2) Die unterfränkischen Gebietskörperschaften wie zum Beispiel die Städte Aschaffenburg und Alzenau werden gem. Art. 93 Abs. 1 S. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung durch die/den Oberbürgermeister/in, die/den Bürgermeister/in oder durch einen von ihr/ihm benannten Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Mainz bzw. der/die nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete der Stadt Mainz bzw. ein von ihm/ihr benannter Vertreter vertritt die Interessen der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen. Im Falle der Verhinderung eines der Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung durch die/den weitere/n Vorsitzende/n oder in deren/dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (6) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Vorsitzenden des Aufsichtsrates im jährlichen Wechsel, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Falls kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend ist, wählt die Gesellschafterversammlung ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Die erstmalige Übernahme des Vorsitzes der Gesellschafterversammlung wird durch das Los bestimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere über:
 - a) die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - b) die Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - d) den von der Geschäftsführung jährlich im voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung;
 - e) die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers und die Bestellung von Sonderprüferinnen/Sonderprüfern;

- f) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - i) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - j) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung;
 - k) die Auflösung der Gesellschaft;
 - l) der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - m) die Neuaufnahme von Gesellschaftern sowie ihre Repräsentanz im Aufsichtsrat;
 - n) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- (8) Der Wirtschaftsplan setzt sich aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens- und Investitions-/Projektplan, dem Stellenplan sowie dem Finanzplan zusammen.
- (9) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstimmen erforderlich. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich für einen Antrag zweimal hintereinander Stimmgleichheit, gilt der Antrag als endgültig abgelehnt. Je € 50,-- eines jeden Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind.
- (10) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (11) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 11 Der Beirat

- (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Dieser dient der Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung in künstlerischen und auf die Kulturregion bezogenen Fragen.
- (2) Er besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der kultur.initiative rhein.main e.V dem Aufsichtsrat gegenüber benannt werden. Der Beirat soll aus aktiv im Kulturleben tätigen Personen bestehen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören.

- (3) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf 3 Jahre begrenzt. Sie kann nur einmalig verlängert werden.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften auf und legt diesen mit dem Lagebericht der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vor. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände.
- (2) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vor. Zugleich unterbreitet sie dem Aufsichtsrat den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung und teilt dabei mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer Stellung und erklärt am Schluss seines Berichtes, ob er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen erhebt und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat leitet seinen Bericht innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Vorlagen zugegangen sind, den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung durch die Gesellschafterinnen-/Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Folgejahres erfolgen kann.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Gesellschafterwechsel

- (1) Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht an diesen Anteilen im Verhältnis zu ihrer Beteiligung zu. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellungsbestätigung ausgeübt werden. Keine Gesellschafterin/kein Gesellschafter darf mehr als 50 % der Stammkapitalanteile erhalten.
- (2) Eine Kündigung durch einzelne Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist erstmals zum 31. Dezember 2007, alsdann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Eine Kündigung muss der Geschäftsführung sowie sämtlichen übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefs spätestens 6 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (3) Die Ausschließung einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters ist zulässig, wenn in der Person einer Gesellschafter in/eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die/der betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter eine ihr/ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verletzt. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.
- (4) Bei dem Beschluss über die Einziehung und Erhebung der Ausschließungsklage hat die/der betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter kein Stimmrecht. Die/der betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter ist zum Nominalwert ihrer/seiner Beteiligung abzufinden.
- (5) Kündigt eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter gemäß Abs. 2, so kann die Gesellschaft den betreffenden Anteil einziehen oder gem. Abs. 3 Satz 3 erwerben. Die Gesellschafterin/der Gesellschafter scheidet mit Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sie/Er ist zum Nominalwert ihrer/seiner Beteiligung abzufinden.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter entsprechend ihres jeweils eingezahlten Anteils bezogen auf die bisher geleisteten Gesamtzahlungen der Gesellschafter mit der Auflage, das verteilte Vermögen gemeinnützig zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (2) Das nach Deckelung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen fällt an die an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften, die es nach Zustimmung durch das Finanzamt ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Prüfungsrechte

Den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern wird ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt. Ihnen stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter und die Rechnungsprüfungsbehörden von Gebietskörperschaften, die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind, haben die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, im Übrigen im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

§ 17 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 5.000,-, darüber hinaus bezahlen die Gesellschafter. § 18 Salvatorische Klausel Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke treffen die Gesellschafter eine dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung entsprechende Regelung.